

Ergebnisprotokoll des ersten Dialogforums am 30.03.2021: „Aufenthaltsrechtliche Regelungen im Kontext häuslicher Gewalt“

Moderation: Peer Gillner, Co-Moderation Katrin Triebel

Teilnehmer*innen: 38 Personen u.a. Vertreter*innen von Beratungseinrichtungen, öffentlichen Unterkünften und Frauenhäusern, LKA/Polizei, Behörden und Bezirken

1. Status Quo

In der Diskussion der Teilnehmer*innen über Erfahrungen der Beratungspraxis zum Thema „Aufenthaltsrechtliche Regelungen im Kontext häuslicher Gewalt“ stellt sich folgender Status Quo heraus:

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig in Deutschland bestanden hat. Frauen, denen vor Ablauf dieser drei Jahre häusliche Gewalt widerfährt, scheuen sich daher oftmals vor einer Trennung – aus Angst vor Verlust des Aufenthaltsrechtes, welches ihnen über ihren Ehemann als abgeleitetes Aufenthaltsrecht zusteht.

Nach § 31 Abs. 2 AufenthG ist von dem Erfordernis des dreijährigen Bestandes der Ehe zwar abzusehen, soweit dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Ein Härtefall liegt u.a. dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt geworden ist.

Die Erfahrungen der praktischen Arbeit zeigen allerdings, dass es – aus unterschiedlichen Gründen, auch aus Gründen der Beweisführung – zumeist nicht zur Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltstitels kommt. Frauen, denen häusliche Gewalt widerfährt, entscheiden sich daher oft bereits im Vorfeld gegen einen Antrag nach § 31 Abs. 1, 2 AufenthG und sind damit nicht gegen häusliche Gewalt geschützt. Daneben wurde thematisiert, dass andere Aufenthaltstitel, die im Zweifel ein weitergehendes Aufenthaltsrecht gewähren, keine Anerkennung der Gewaltsituation mit sich bringen.

2. Bedarfe

Von den Teilnehmer*innen werden im Laufe der Diskussion folgende Bedarfe benannt:

I. **Aufhebung des Nichtanwendungsvorbehaltes gegen Artikel 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention**

- Hamburg sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Nichtanwendungsvorbehalt der Bundesregierung gegen Artikel 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention zurückgenommen wird (derzeit Positionierungsprozess der Bürgerschaft)

II. Verfahren

- Zentrale Zuständigkeit eines Bezirksamtes für aufenthaltsrechtliche Fragestellungen speziell das Aufenthaltsrecht von Ehegatten betreffend?
- Fest zuständige und fachlich geschulte Ansprechpartner*innen für häusliche Gewalt in den Ausländerbehörden
- Kürzere Verfahrensdauern zur Anerkennung eines eigenständigen Aufenthaltstitels bei Härtefallanträgen nach § 31 Abs. 1, 2 AufenthG

III. Vernetzung & Kooperation / Verbesserung der Informationsstruktur & Versorgung

- Schaffung einer strukturell angelegten, kooperativen Beratungsstruktur zum engen Fall- und Informationsaustausch zwischen Frauenhäusern / Beratungsstellen und den bezirklichen Fachstellen für Ausländerangelegenheiten (Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Arbeit und dadurch Verweismöglichkeiten)
- Übereinkommen / Punktekatalog zur einheitlichen Zusammenarbeit
- Fokus auf lösungs- und chancenorientierter Zusammenarbeit
- Bessere Vermittlung von Wissen über Beratungs- und Hilfsangebote; Wie wird derzeit beraten? Welche Bedarfe gibt es hier bzgl. Beratung der Frauen? Welche Anlaufstellen gibt es insgesamt? Welche Möglichkeiten der Erstberatung gibt es und sind diese ausreichend (z.B. ÖRA)?

IV. Einheitliche Standards / Leitfäden

- Einheitliche Standards für die Annahme eines Härtefalls i.S.d. § 31 Abs. 2 S. 2 AufenthG:
 1. In Bezug auf das Vorliegen von „Gewalt“: Einheitliche Definition von Gewalt (in bezirklicher Praxis wird nach Erfahrung der Frauenhäuser / Fachberatungsstellen lediglich körperliche Gewalt als Gewalt i.S.d. § 31 Abs. 2 AufenthG verstanden; keine Berücksichtigung von psychischer und wirtschaftlicher Gewalt); Ausweitung des Gewaltbegriffes, angelehnt an die Definition der Istanbul-Konvention (Art. 3 b) Istanbul-Konvention)
 2. In Bezug auf „Beweisfragen“ / welche Anforderungen werden gestellt?; geringere Anforderungen an die Glaubhaftmachung
 - ➔ In diesem Rahmen Anerkennung von fachlichen Stellungnahmen von Fachberatungsstellen / Frauenhäusern
 3. Berücksichtigung der Prüfung der besonderen Härte, die sich aus Situation bei Rückkehr ins Herkunftsland aufgrund Auflösung der Lebensgemeinschaft ergibt (§ 31 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Leitlinien für den Umgang mit häuslicher Gewalt
- Einheitliche Standards / Leitfäden könnten z.B. in den Leitungskreis der Fachstellen für Ausländerangelegenheiten eingespeist werden und so auch auf die Ebene der Sachbearbeitung transferiert werden

3. Nächste Schritte im Dialogforum

Geplant sind zwei weitere Treffen des Dialogforums im Jahr 2021:

- Kurz vor den Sommerferien: Diese Sitzung soll einer gemeinsamen Verständigung auf konkrete (nichtlegislative) Handlungsbedarfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen; der Austausch über die bereits herausgearbeiteten Bedarfe soll hierzu fortgeführt und ggf. sollen Bedarfe ergänzt werden
- Kurz vor den Herbstferien: In der dritten Sitzung sollen konkrete Anforderungen und Handlungsansätze zur Umsetzung der Istanbul-Konvention entwickelt werden
- Die Ergebnisse aller Fachforen werden am 25. November 2021 präsentiert

Hamburg, Mai 2021